

planaufstellende
Kommune:

**Stadt An der Schmücke
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke**

Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Heldrungen und Gemeinde Oldisleben**

**Begründung zum Entwurf
Teil 2: Umweltbericht**

erstellt:

September 2022

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Hallorenring 4
06108 Halle (Saale)


Bearbeiter:

M. Sc. A. Knauer
M. Sc. A. Hecht

Projekt-Nr.

21-012_B

geprüft:


Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen.....	4
3.1	Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	4
3.2	Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	6
3.2.1	landschaftsplanerische Fachpläne	6
3.2.2	bergrechtliche Planfeststellung	7
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	8
4.1	umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	8
4.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans	8
4.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele.....	9
4.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	9
4.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	11
4.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung	13
4.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	14
4.4	Artenschutz	14
5	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	14
6	zusätzliche Angaben	15
6.1	verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse.....	15
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	15
7	allgemeinverständliche Zusammenfassung	15
Quellenverzeichnis.....		17

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand.....	9
Tab. 2	Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	11
Tab. 3	zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt.....	13

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für das Plangebiet liegt der am 04.12.2018 genehmigte gemeinsame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Heldringen und der Gemeinde Oldisleben vor, welcher am 21.12.2018 wirksam wurde.

Die im Plangebiet befindlichen Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan als Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Plangebiet ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen (als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik)) widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Heldringen und Gemeinde Oldisleben, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt für den Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP). Dieser umfasst in der Gemarkung Oldisleben Teil des Flurstücks 74 in der Flur 10, die Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 71 sowie Teile der Flurstücke 1, 2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 61 und 62 in der Flur 11. Die Gesamtfläche beträgt ca. 39,07 ha. Mit der Änderung des FNP soll diese Fläche entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2022-A) verwiesen.

Da der Geltungsbereich der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung auf Flächen angeordnet ist, die derzeit dem Bergrecht unterliegen und sich die geplante Photovoltaikanlage als Zwischennutzung im Kontext der bergrechtlichen Zulassungsdauer einordnet, sind im Rahmen der Umweltprüfung die sich aus dem bestehenden Bergrecht ergebenden Anforderungen an den Umwelt- und Artenschutz zu berücksichtigen und der Bestandsbertrachtung und –bewertung zugrunde zu legen.

Die Angaben und Aussagen dazu basieren neben der Darstellung des derzeitigen Ist-Zustandes auch auf der bergrechtlichen Planfeststellung § 52 Abs. 2a BBergG des Rahmenbetriebsplans Kiessandtagebau Oldisleben II (RBP) aus dem Jahr 1998 (beschlossen am 20.01.2000) sowie seiner nachfolgenden Änderungen bzw. auf den planfestgestellten Maßgaben zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung. Da das Plangebiet in Gänze noch der Bergaufsicht unterliegt, und die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht behördlich abgenommen sind, wird der Bestandserfassung und -bewertung des Plangebietes neben dem Ist-Zustand der zu erwartende Zielzustand entsprechend des landschaftlichen Zielkonzepts des RBP zugrunde gelegt.

3 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Das **BauGB** regelt i.W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f verlangt die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien sind, abgesehen von Brachflächen, nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In **§ 2 Abs. 4 BauGB** ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** und **§ 1 a BauGB** eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum **BauGB** ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß **§ 1 a Abs. 3 BauGB**
- in der Herabsetzung der Verdunstung und Aufheizung eines Gewässers zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans, der dieser Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden.

Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militäri-

scher Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien novelliert (EEG 2023). Mit den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung im beschlossenen und ab 01.01.2023 geltenden EEG 2023, soll bis zum Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen und bis in das Jahr 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland nahezu treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll massiv verringert werden. Als eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung wurde im § 2 EEG 2003 die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die Förderkulisse des EEG soll zudem neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert werden.

Die Realisierung der hier betrachteten flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der derzeit gültigen Fassung des EEG in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Zudem handelt es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben um eine schwimmende Photovoltaikanlage, einer sogenannten „Floating-PV“, deren gewählter Standort als Kiessee zukünftig gem. EEG 2023 der EEG-Förderkulisse entsprechen soll.

Vor allem aber wird das Vorhaben, das einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet, entsprechend der vorgesehenen Novellierung des EEG (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse eingestuft und der öffentlichen Sicherheit dienen, was der Umsetzung des Vorhabens eine besonders hohe Bedeutung beimisst.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Das Gesetz dient einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. In § 6 WHG ist bestimmt, dass die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen an oberirdischen Gewässern so zu errichten und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Der § 27 WHG ist ebenso bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen, wonach Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a.

durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a., „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen des Bergbaus und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Nach Abs. 2 Pkt. 4 ist vorgegeben, „die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Die geplante Nutzung entspricht diesem Grundsatz, da der Landnutzungskonflikt, der im Regelfall mit der Realisierung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen einhergeht, durch die Planung einer schwimmenden Anlage im Bereich eines Kiesabbaugewässers entschärft wird.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“ Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplans.

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG gesetzlich geschützten Biotope.

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG)

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Kulturdenkmälern zu beachten sind. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine bekannten Denkmäler.

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

3.2.1 landschaftsplanerische Fachpläne

Landschaftsprogramm Thüringen

Das Land Thüringen verfügt aktuell über kein gültiges Landschaftsprogramm nach § 3 Abs. 1 ThürNatG. In Thüringen gilt gemäß § 3 Abs. 1 ThürNatG das Prinzip der Sekundärintegration, d. h. es sollen eigenständige und vorauslaufende Landschaftsplanwerke erstellt werden und geeignete Inhalte sollen im Nachhinein in die Raumordnungspläne übernommen werden. Der Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 war bis zu seinem Außerkrafttreten im Jahr 2014 zugleich einziges Landschaftsprogramm Thüringens. (BFN 2021)

Landschaftsrahmenplan Nordthüringen

Auf der Ebene der Landschaftsplanung gibt es für den Kyffhäuserkreis den Landschaftsrahmenplan (LRP) Nordthüringen aus dem Jahre 1994. Aufgrund des Alters des LRP (> 20 Jahre alt) ist dieser als fortschreibungsbedürftig und veraltet einzustufen. Der Vollständigkeit halber sind die relevanten Aussagen des LRP für das gegenständliche Plangebiet kurz zu umreißen.

Der Landschaftsrahmenplan Nordthüringen (ARBEITSGEMEINSCHAFT PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT SÜD, INGENIEURBÜRO FÜR PLANUNG UND UMWELT1994) hat den Betrachtungsraum (Flur nordöstlich Oldisleben) als Verbesserungsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Verbesserungsgebiete für Natur und Landschaft

Auf regionaler Ebene sollen Verbesserungsgebiete für Natur und Landschaft Sanierungs- und Entwicklungsschwerpunkte darstellen. Primär geht es hierbei um Gebiete, die in ihrer Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt und vordringlich zu verbessern sind. Zusätzlich sind hier Gebiete gemeint, die sich aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen für die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen und die Sanierung der Schutzgüter anbieten.

Die Flur nordöstlich Oldisleben stellt aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft ein Verbesserungsgebiet für Natur und Landschaft dar. Durch entsprechende Maßnahmen soll die Flur nordöstlich Oldisleben naturschutzfachlich und landschaftlich aufgewertet werden. Folgende Maßnahmen sind hierbei konkret vorgesehen:

- Anreicherung der Flur mit Gehölzen
- Umwandlung in Dauergrünland.

Es ist davon auszugehen, dass sich das hier betrachtete Vorhaben einer zeitlich befristeten schwimmenden Photovoltaikanlage mit seinen Auswirkungen in den bestehenden Betrieb des Kiessandtagebaus Oldisleben II und den dort zu erwartenden Wirkungen vollumfänglich einfügt und nicht darüber hinaus wirkt. Die geplante PVA wird vor Auslaufen der bergrechtlichen Genehmigung vollständig zurückgebaut, sodass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Rekultivierung und Wiederherstellung des Rahmenbetriebsplans 1998 für das hier gegenständliche Baufeld II/1 abschließend vollständig umgesetzt werden können.

3.2.2 bergrechtliche Planfeststellung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kieselsee Oldisleben“ ist auf Flächen angeordnet, die derzeit dem Bergrecht unterliegen. So sind die sich aus dem bestehenden Bergrecht ergebenden Anforderungen an den Umwelt- und Artenschutz bei der Planung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des **Rahmenbetriebsplans Kiessandtagebau Oldisleben II** aus dem Jahr 1998. Der Rahmenbetriebsplan (RBP 1998) im östlichen Teilbereich des Bergwerkseigentums (Baufeld II) wurde mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 20.01.2000 (Bekanntmachung: ThStAnz Nr. 05/2000, S. 264) gemäß § 52 Abs. 2a BBergG zugelassen. Er verfügt bis in das Jahr 2055 über Gültigkeit. Der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan sowie die daraus abgeleiteten Hauptbetriebspläne für die jeweilig definierten Betriebsphasen sind somit der Bearbeitung der Umweltbelange als maßgeblichen Ausgangszustand zugrunde zu legen. Derzeit befinden sich alle Flächen des Baufeldes II noch unter Bergaufsicht. Es besteht noch kein Abschlussbetriebsplan. Aktuell gilt für den für den Kiessandtagebau Oldisleben II der Hauptbetriebsplan 2021 – 2023.

Der Rahmenbetriebsplan 1998 beinhaltet ein Konzept zur landschaftlichen Eingliederung und Rekultivierung der Abbauflächen, wofür Geländegestaltungsmaßnahmen während des Abbaus und nach Abbaubetrieb sowie technische und biologische Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen für die bergbaulichen Eingriffe vorgesehen sind. Bereits während des Abbaubetriebs sind Maßnahmen angedacht, die eine möglichst frühzeitige Einbindung ausgekiester Bereiche in die Landschaft erwirken sollen.

Das Rekultivierungskonzept des RBP zur landschaftlichen Eingliederung beinhaltet unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen folgende Zielsetzungen:

- landschaftliche Wiedereingliederung des geplanten Baufeldes II
- Überdeckung der geradlinigen äußeren Erscheinung des Baufeldes durch natürliche Gestaltungsmaßnahmen
- Abgrenzung des rekultivierten Innenbereiches zu den [...] umgebenden Flächen

Eine detaillierte Aufstellung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen kann dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ entnommen werden.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das hier betrachtete Vorhaben einer zeitlich befristeten schwimmenden Photovoltaikanlage mit seinen Auswirkungen in den bestehenden Betrieb des Kiessandtagebaus Oldisleben II und den dort zu erwartenden Wirkungen vollumfänglich einfügt und nicht darüber hinaus wirkt. Die geplante PVA wird vor Auslaufen der bergrechtlichen Genehmigung vollständig zurückgebaut, sodass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Rekultivierung und Wiederherstellung des Rahmenbetriebsplans 1998 für das hier gegenständliche Baufeld abschließend vollständig umgesetzt werden können. Der vorgesehenen Folgenutzung der Abbaufäche „Natur und Landschaft“ in Verbindung mit sanftem Tourismus / Erholung steht das Vorhaben somit nicht entgegen.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des FNP Heldringen/ Oldisleben einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans

Die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Heldringen und Gemeinde Oldisleben wird bei bestehender Vorprägung durch die technische Überprägung der Umgebung (Rohstoffgewinnungsfläche, Windpark), die angrenzenden Nutzungen (andauernde Gewinnungsarbeiten, intensive Landwirtschaft) und die aktuelle Phase der Fläche nach der aktiven bergbaulichen Nutzung als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die 2. Änderung vorgesehen Fläche umfasst eine als Wasserfläche und für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche. Durch die 2. Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ erfasst werden (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).



Abb. 1 wirksamer FNP



Abb. 2 Planfläche 2. FNP-Änderung

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Stadt An der Schmücke
Gemarkung	Oldisleben
Lage	nordöstlich der Ortslage Oldisleben
Größe	39,07 ha (davon 29,33 ha als SO PV)
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	Phase nach der aktiven bergbaulichen Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“, sonstige Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Versiegelungsanteile durch bergbauliche Nutzung vollständige Überformung der Grundfläche (ehemals Ackerfläche, aktuell grundwassergespeistes Abbaugewässer) vorhandene technische Prägung der Fläche und der umliegenden Flächen (weiterhin aktiver Kiesabbau, Windpark)
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> keine naturnahen Böden, da der Bodenkörper durch Abbau beseitigt wurde

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens erheblich beeinträchtigt seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten anthropogene (bergbauliche/ landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet Oberflächengewässer (grundwassergespeistes Abbaugewässer) allgemeine Bedeutung hinsichtlich der grundwasserbezogenen Wert- und Funktionselemente
Klima / Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> klimatisch gering belastet keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen / Biotope	III	<ul style="list-style-type: none"> Biotopbestand geprägt durch bergbauliche Nutzung und Störung Biotopausstattung: Kiessee, Kiesinseln, gehölzbestandener Uferand, Flachwasserufer nach der Entlassung aus dem Bergrecht sind entspr. des vorgesehenen Rekultivierungskonzepts höherwertige Biotopstrukturen zu erwarten
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> typisch gewässerbezogener Artenbestand gering differenzierte Lebensräume (Wasserfläche, geringer Uferanteil, Kiesinsel) Habitatfunktion für gewässerbezogene Vogelarten (Enten- und Gänsevögel/ Wat- und Möwenvögel, Zug- und Rastvögel) keine hervorzuhebende Bedeutung des Gewässers als Ruhestätte für Zug- und Rastvögel, da aufgrund des Alters und der vorherigen Störungen des Gewässers durch den Abbaubetrieb von keinem etablierten, essentiellen Schlafgewässer mit langjähriger Habitattradition ausgegangen werden kann potentielles Reptilienvorkommen Störungen durch den weiterhin aktiven Kiesabbau der umliegenden Flächen
biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumausstattung: Wasserfläche, geringer Uferanteil, Kiesinsel typisch gewässerbezogenes Artenspektrum technische Beeinträchtigungen (Kiesabbau) und landwirtschaftliche Belastung (Dünger, Pestizide) nach der Entlassung aus dem Bergrecht ist entspr. des vorgesehenen Rekultivierungskonzepts eine höhere biologische Vielfalt als zum derzeitigen Stand zu erwarten
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> hohe Belastung durch angrenzende Kiesabbauflächen und weiter entfernt liegenden Windparks nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschafts- und Kiesabbauflächen), geringe landschaftliche Bedeutung keine bedeutsame Freizeit-/Erholungsnutzung, jedoch Nutzung des Sees als Angelgewässer nach der Entlassung aus dem Bergrecht werden sämtliche technische Überprägungen, die sich aus den Abbauprozessen ergeben, zurückgebaut, sodass sich entspr. des vorgesehenen Rekultivierungskonzepts ein höherwertiges Landschaftsbild als zum derzeitigen Stand einstellen wird
Mensch / menschl. Gesundheit	I-II	<ul style="list-style-type: none"> z.T. Belastung durch Schallimmissionen (Abbaubetrieb) geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten nach Entlassung aus dem Bergrecht ist als Folgenutzung sanfter Tourismus / Naturerlebnis vorgesehen
Kultur-	I	<ul style="list-style-type: none"> Rohstoffgewinnungsstätte (Kies, Sand)

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
/ Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> keine wertgebenden Kulturgüter im Plangebiet vorhanden
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	I	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: aufgrund der flachen Topografie des Plangebiets und seiner Großflächigkeit ist bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen potenzielle Brandgefahr: es besteht im Rahmen der bergbaulichen Nutzung keine erhöhte Brandgefahr
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> kein Entzug aktiver bergbaulicher Nutzfläche (Gewinnungsarbeiten sind im Geltungsbereich abgeschlossen) Zwischennutzung im Rahmen der bergbaulichen Nutzung Beanspruchung erheblich vorbelasteter Grundfläche keine Beanspruchung unzerschnittener Freiräume das Vorhaben entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Beanspruchung bereits genutzter Fläche) bergrechtlich vorgesehene Folgenutzung sanfter Tourismus / Naturerlebnis nach Rückbau der PVA und Entlassung des Standorts aus dem Bergrecht weiterhin möglich geringe Beeinträchtigung
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß (jederzeit wiederumkehrbar) vollständige Rücknahme der Versiegelungen mit dem Rückbau der PV-Anlage nach Ende des Kiesabbaus die Beanspruchung vollständig veränderter Grundfläche und vorgeschädigter Böden durch das Vorhaben als Zwischennutzung während der Standort dem Bergrecht unterliegt stellt keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar
Wasser	I-II	<ul style="list-style-type: none"> Überschirmung von ca. 34 % Wasserfläche Veränderung des Wasserhaushalts durch Verschattung und damit einhergehender Reduzierung des Wärmeeintrags in das Gewässer (Positiveffekt)
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse reflektierende Wirkung der Gewässerflächen weiterhin möglich
Pflanzen / Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden Überschirmung des Kiessees auf 34 % als zeitlich befristete Zwischennutzung im Rahmen der bergbaulichen Nutzung Die Uferbereiche und Kiesinseln des Sees werden bis auf eine Ausnahme von der Beanspruchung vollständig ausgespart und können sich weiterhin im Sinne des bergrechtlichen Rekultivierungskonzepts entwickeln alle Biotopstrukturen bleiben erhalten

Schutzgut	Prog-nose*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> nach Rückbau der PVA steht der finalen Umsetzung des vorgesehenen Rekultivierungskonzepts zur Entlassung des Standorts aus dem Bergrecht nichts entgegen
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden (u.a. zum Schutz der potentiell vorkommenden Zauneidechse im AFB zum vBP definiert, Bauzeitenregelung zugunsten des ansässigen Brutvogelbestands) in Fortpflanzungsstätten für Brutvögel wird während der Baumaßnahmen sowie anlagebedingt nicht eingegriffen zeitweilige Flächenreduzierung für Zug- und Rastvögel durch Überbauung von Gewässerfläche, die jedoch kein bedeutsames Schlafgewässer / essentielle Ruhestätte darstellt es stehen für Zug- und Rastvögel ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung (u.a. durch den kontinuierlichen Ausbau der umliegenden Abgrabungsgewässer sowie bereits bestehender Gewässer in einem Umkreis von 40 km, vgl. AFB zum vBP) keine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung vorliegend
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> keine erhebliche Veränderung der Biotopausstattung, alle Biotopstrukturen bleiben erhalten Überschirmung des Kieseesees auf 34 % als zeitlich befristete Zwischenutzung im Rahmen der bergbaulichen Nutzung nach Rückbau der PVA steht der finalen Umsetzung des vorgesehenen Rekultivierungskonzepts zur Entlassung des Standorts aus dem Bergrecht nichts entgegen keine nachhaltige Beeinträchtigung
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> im Nahsichtbereich: weitere Verstärkung des technisch überprägten Landschaftsbilds, fügt sich in vorbelastete Umgebung ein Mittelsichtbereich: aufgrund des im Vergleich zur Uferböschung niedriger liegenden Wasserspiegels ist die PV-Anlage von der umgebenden flachen Landschaft aus nicht wahrnehmbar Fernsichtbereich: grundsätzlich geringe Fernwirkung im flachen Land, von höheren Strukturen ggf. z.T. sichtbar (z.B. vom Aussichtspunkt des östlich gelegenen Reinsdorfer Berges), mit zunehmender Entfernung unterscheidet sich die geplante PVA optisch immer weniger von der reflektierenden Wasseroberfläche des Kieseesees keine erheblich nachteilige Fernwirkung durch das Vorhaben mit dem Rückbau der PVA werden zur Entlassung des Standorts aus dem Bergrecht alle technischen Bauwerke zurückgenommen
Mensch / menschl. Gesundheit	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Blendwirkung auf die südlich befindliche Ortslage und die westlich gelegene gehölzgesäumte (sichtverschattete) Landstraße keine nachteilige Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen Nutzung als Anglergewässer weiterhin möglich bergrechtlich vorgesehene Folgenutzung sanfter Tourismus / Naturerlebnis nach Rückbau der PVA und Entlassung des Standorts aus dem Bergrecht weiterhin möglich
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> kein Entzug aktiver bergbaulicher Nutzfläche (Gewinnungsarbeiten sind im Geltungsbereich abgeschlossen) keine Beeinträchtigung
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	I-II	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: aufgrund der flachen Topografie des Plangebiets und seiner Großflächigkeit ist bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> potenzielle Brandgefahr: bei Brandfall der Transformatoren (Brandlast durch Öle) ist ein kontrolliertes Abbrennen möglich (Wasser als Löschmedium ungeeignet), die Ausbreitung eines Brandes auf die umliegenden Freiflächen ist nicht zu erwarten
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Vorgaben sind zu beachten nach Rückbau der PVA steht der Umsetzung des bergrechtlichen Rekultivierungs- und Wiedernutzbarmachungskonzept zur Entlassung aus dem Bergrecht nichts entgegen Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> keine Zwischennutzung eines vorbelasteten Standorts der Standort wird entsprechend des bergrechtlichen Rekultivierungs- und Wiedernutzbarmachungskonzept ausgestaltet naturnahe Entwicklung der Uferbereiche und Kiesinsel (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) zu erwarten
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> vorhabenbedingte Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert und abgewendet keine erheblichen Auswirkungen durch die Zwischennutzung eines sich unter Bergaufsicht befindlichen und bereits erheblich vorbelasteten Standorts als reversible schwimmende Photovoltaikanlage
Eingriff	<p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist aufgrund der bergbaulichen Maßnahmen hinsichtlich seiner ehemals natürlichen Grundfläche bereits erheblich beeinträchtigt. Als Kompensation der bergbaulichen Eingriffe sind entsprechend des Rahmenbetriebsplans 1998 einschließlich der nachfolgenden Änderungen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Da sich durch die geplante Zwischennutzung des Kiessees als schwimmende Photovoltaikanlage weder die Schwere des bergbaulichen Eingriffs erhöht, noch das Vorhaben geeignet ist, die zur Kompensation der bergbaulichen Eingriffe vorgesehenen Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Abschluss des Betriebszeitraumes zu behindern, ist kein Eingriffstatbestand im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG festzustellen.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, zum Schutz der Flora, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna sowie zum Schutz von Reptilien
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum Entwurf des vBP (Abschichtung)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung ist durch bergbauliche Vornutzung und der technischen Überprägung des Plangebiets gegeben umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben

Planungsaspekt	Beurteilung
	<ul style="list-style-type: none">keine erheblichen Auswirkungen durch die Zwischennutzung eines sich unter Bergaufsicht befindlichen und bereits erheblich vorbelasteten Standorts als reversible schwimmende Photovoltaikanlage abzuleiten
Empfehlung	Der Standort ist für das Planvorhaben geeignet.

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Durch die bergbaulichen Maßnahmen wurde die ehemals natürliche Grundfläche des Plangebiets bereits erheblich beeinträchtigt. Als Kompensation der bergbaulichen Eingriffe sind entsprechend des Rahmenbetriebsplans 1998 einschließlich der nachfolgenden Änderungen Reaktivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Da sich durch die geplante Zwischennutzung des hier betrachteten Standorts während des andauernden Bergrechts als schwimmende Photovoltaikanlage weder die Schwere des bergbaulichen Eingriffs erhöht, noch das Vorhaben geeignet ist, die zur Kompensation der bergbaulichen Eingriffe vorgesehenen Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Abschluss des Betriebszeitraumes zu behindern, ist kein Eingriffstatbestand im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG durch die 2. Änderung des FNP Heldringen/ Oldisleben festzustellen.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Der AFB kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

5 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses.

Die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Stadtgebietes erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter

Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Der gewählte Standort entspricht durch die bergbauliche Nutzung einer bereits erheblich vorbelasteten Fläche, der nach derzeitigem Kenntnisstand in seiner Form so innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Flächennutzungsplans an keiner anderweitigen Stelle in vergleichbarer Form vorhanden und verfügbar ist.

6 zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten (insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden Bergrechts) vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den erheblichen Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des FNP begründet sich in der parallel verlaufenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiesesee Oldisleben“, welche für den zu

betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Heldringen und der Gemeinde Oldisleben, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Heldringen und Gemeinde Oldisleben als Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll das Plangebiet neben der Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ sowie private Grünflächen dargestellt werden.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand, anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und anschließend einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da der Geltungsbereich der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung auf Flächen angeordnet ist, die derzeit dem Bergrecht unterliegen und sich die geplante Photovoltaikanlage als Zwischennutzung im Kontext der bergrechtlichen Zulassungsdauer einordnet, sind im Rahmen der Umweltprüfung die sich aus dem bestehenden Bergrecht ergebenden Anforderungen an den Umwelt- und Artenschutz zu berücksichtigen und der Bestandsberachtung und –bewertung zugrunde zu legen. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Das geplante Vorhaben einer schwimmenden Photovoltaik-Freiflächenanlage soll als Zwischennutzung auf dem Kiessee realisiert werden und rechtzeitig vor Ende des Kiesbetriebs zurückgebaut werden, ohne dass die bereits umgesetzten und begonnenen Renaturierungsmaßnahmen behindert werden. Im Ergebnis der Umweltprüfung lässt sich festhalten, dass damit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die 2. Flächennutzungsplanänderung zu erwarten sind, die über die Beeinträchtigungen, welche durch den Bergbau bereits vorliegen, bis zum Jahr 2055 genehmigt und im Anschluss zu kompensieren sind, hinausgehen.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Quellenverzeichnis

BAUGB - BAUGESETZBUCH (2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BÜRO KNOBLICH (2022-A): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“. Begründung zum Entwurf. Teil 2: Umweltbericht, September 2022.

BÜRO KNOBLICH (2022-B): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessee Oldisleben“ - Begründung zum Entwurf. Teil 1: Begründung, September 2022.

BÜRO KNOBLICH (2022-C): 2. Änderung des Flächennutzungsplans Heldringen/ Oldisleben. Begründung zum Entwurf. Teil 1: Begründung, September 2022.

KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell.